

Satzung des Betreuungsverein Schönebeck/Elbe - Verein für persönliche Hilfe und Betreuung Schönebeck/ Elbe e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein Schönebeck/Elbe - Verein für persönliche Hilfe und Betreuung e.V.“ und ist unter der Nummer VR 41245 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schönebeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Durchführung, Vermittlung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter volljähriger Menschen nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein
 - beschäftigt innerhalb seiner finanziellen Möglichkeiten fachlich qualifizierte hauptberufliche Mitarbeiter/innen,
 - schafft ein ständiges Angebot an Fortbildung, Beratung und Unterstützung für Betreuer/innen;
 - bemüht sich in Zusammenarbeit mit der örtlichen Betreuungsbehörde um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, benennt sie gegenüber dem Vormundschaftsgericht, führt sie in das spezielle Aufgabengebiet ein, unterstützt und berät sie im Rahmen der Möglichkeiten auch in Zusammenarbeit mit anderen Stellen;
 - ermöglicht durch geeignete Maßnahmen den Erfahrungsaustausch zwischen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Betreuern;
 - übernimmt Betreuungsaufgaben und koordiniert hauptberufliche und ehrenamtliche Betreuungsarbeit;
 - versichert auf seine Kosten die Mitglieder und Mitarbeiter/innen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden.
- (2) Es ist ein Anliegen des Vereins, eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Institutionen und Einrichtungen im umgebenden Landkreis herbeizuführen, welche kranke und behinderte Menschen sozial integrieren und rehabilitieren. Durch regelmäßige Kontakte sowie koordinierte und planmäßige Zusammenarbeit sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit die betroffenen Menschen ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen können.

Bei Vermittlung tatsächlicher Hilfen und Leistungen sozialer Dienste ist der Verein der im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich, um dadurch der Einrichtung von Betreuungen vorzubeugen (Erforderlichkeitsgrundsatz).

Mitarbeiter/innen sollen durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, Verfahrenspflegschaften auszuüben. Zur Ausübung von Verfahrenspflegschaften werden sie gegenüber dem Vormundschaftsrichter benannt.

- (3) Durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit soll die Bedeutung von rechtlicher Betreuung vor allem im umgebenden Landkreis verdeutlicht werden, um damit deren gesellschaftliche

Akzeptanz zu erhöhen und letztlich ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen.

- (4) Der Verein kann alle Geschäfte und Nebengeschäfte betreiben, die dem Vereinszweck dienen und seine Anerkennungsfähigkeit gemäß § 1908f BGB nicht gefährden, insbesondere darf er Betreuungsvereine gründen, sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel und laufenden Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. und gehört damit auch zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V..
- (2) Der Verein ist Bestandteil der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und steht unter deren Schutz und Fürsorge.
- (3) Der Verein hat die ihm aufgrund der Zuordnung obliegenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand trifft über den Antrag binnen einer Frist von zwei Monaten eine Entscheidung und teilt diese der/dem Antragsteller/in mit. Die Frist beginnt mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Tag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Trifft der Vorstand innerhalb der Frist keine Entscheidung oder lehnt er die Aufnahme in den Verein ab, kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung oder Fristablauf den Verwaltungsrat schriftlich anrufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - Austritt oder
 - Ausschluss.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und es zuvor durch den Vorstand schriftlich gemahnt worden ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Beschluss nach Satz 1 ohne vorherige Mahnung erfolgen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied stets unter Setzung einer Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu äußern.

Der mit Gründen versehene Beschluss nach Satz 1 muss dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein oder unmittelbar gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses Berufung beim Verwaltungsrat einlegen. Der Verwaltungsrat entscheidet auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch einschließlich seiner eigenen Stimme nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich und mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und stellt diese dann durch Beschluss fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ausschließlich des Vorstandes mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der

Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- Entlastung des Verwaltungsrates
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat vorgelegte Angelegenheiten
- Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung wählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden
- (2) Hauptberufliche Mitarbeiter/innen können nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. Übernimmt ein Verwaltungsratsmitglied hauptberufliche Tätigkeiten für den Verein, scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 7 Abs. 2, 3 und 5 der Satzung entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese enthält ein Verzeichnis der vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Rechtsgeschäfte.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a. Entscheidungen betreffend die Beteiligung an Betreuungsvereinen, die Veränderung oder Beendigung derselben sowie die Gründung und Auflösung von Tochtervereinen,
 - b. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, den Beschluss über deren Entlastung; den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von Anstellungs-

- verträgen für den Vorstand; dies gilt entsprechend für Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist
- c. Beschlussfassung über angegriffene Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2 und 5)
 - d. Zustimmung zu:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - weitere Geschäfte, für die die Geschäftsordnung für den Vorstand eine Zustimmung des Verwaltungsrates verlangt,
 - e. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - f. für alle weiteren Angelegenheiten, in denen sich der Verwaltungsrat eine Entscheidung vorbehält

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person (1. Vorstand). Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat ein weiteres Vorstandsmitglied bestellen, das den Titel „2. Vorstand,“ trägt. Der Vorstand soll hauptamtlich tätig sein.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Annahme der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat einen Nachfolger für eine neue Amtszeit wählen. Der Verwaltungsrat kann stattdessen bei der Wahl eine abweichende Amtszeit im Einzelfall bestimmen oder auf eine Wahl ganz verzichten, wenn noch ein anderes Vorstandsmitglied vorhanden ist.
- (4) Vorstand iSv. § 26 BGB sind der 1. Vorstand und, soweit vorhanden, der 2. Vorstand, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder am Beschluss mitwirken. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn nicht eines seiner Mitglieder widerspricht.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses

- Rechnungswesen,
- Erstellung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

(9) Näheres regelt die vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Sofern alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, kann der Vorstand durch Beschluss einen Geschäftsführer bestimmen, welcher die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieser ist nicht Organ im Sinne des § 26 BGB
- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

§ 11 Protokolle

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung werden in Ergebnisprotokollen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer schriftlich niedergelegt und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der mindestens aus Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht bestehende Jahresabschluss wird durch den Vorstand aufgestellt und durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Prüfbericht und geprüfter Jahresabschluss werden dem Verwaltungsrat zur Feststellung zugeleitet..
- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung können mit dem Versand der Einladung zu der Mitgliederversammlung, auf der über die Entlastung des Verwaltungsrates beschlossen werden soll, beim Vorstand eingesehen werden.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die für die Arbeit des Betreuungsvereines erforderlichen Sach- und Geldmittel werden durch
 - Entgelte (Vergütungen, Aufwendungsersatz) für Betreuungen und sonstige Aktivitäten;
 - Fördermittel des Salzlandkreises Bernburg und des Landes Sachsen Anhalt;
 - Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen beschafft.
- (2) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Vereines an das Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V., das es in Anlehnung an § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsbestimmung der Satzung

(1) Diese Satzung vom 26.10.2005 hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.08.2009 die vorstehende Fassung erhalten. Diese tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der erste Verwaltungsrat besteht aus:

Frau Monika Sieche, Nienburger Straße 19, 39240 Calbe
(Name, Vorname, Anschrift)

Frau Margot Will, Am Malzmühlenfeld 4, 39218 Schönebeck
(Name, Vorname, Anschrift)

Seine Amtszeit beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung und dauert bis zum 31.10.2012.